

Mietvertragsbedingungen für Mietgeräte

I. Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Diese Mietvertragsbedingungen für Mietgeräte gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Mietbedingungen abweichende Bedingungen des Mieters erkennt der Vermieter nicht an, es sein denn, er hat ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Mietbedingungen gelten auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Mietbedingungen abweichender Bedingungen des Mieters den Mietvertrag abschließt.
2. Diese Mietbedingungen gelten sowohl gegenüber einem Verbraucher als auch gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gem. § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.
3. Falls nichts Abweichendes angegeben, sind Mietvertragsangebote oder Preisinformationen unverbindlich und vorbehaltlich der Geräteverfügbarkeit.
4. Grundsätzlich können Mietverträge mündlich, schriftlich, fernmündlich oder per elektronischer Datenübermittlung abgeschlossen werden.
5. Ein Austausch des Mietgegenstandes während der Laufzeit gegen ein Mietgerät mit gleicher Ausrüstung in UVV geprüfem Zustand ist dem Vermieter in begründeten Fällen gestattet, falls dies für den Mieter zumutbar ist.

II. Verpflichtung des Vermieters

1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen.
2. Die Vermietung erfolgt pro Tag, Woche oder Monat
3. Der Vermieter hat dem Mieter den Mietgegenstand in einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand zu übergeben. Dem Mieter steht es frei, den Mietgegenstand vor Übernahme zu besichtigen.
4. Der Vermieter haftet nicht für Schäden und Defekte, die durch unsachgemäße Bedienung durch den Mieter entstanden sind. Schadenersatzansprüche gegen den Vermieter können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Vermieters.
Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.
5. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die technische Durchführbarkeit der vom Mieter beabsichtigten Arbeiten.

III. Verpflichtung des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß zu bezahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und diesen nach Beendigung der Mietzeit in unversehrtem Zustand bzw. unter Nennung der während der Mietzeit aufgetretenen Mängel zurückzugeben.
2. Der Mieter verpflichtet sich insbesondere:
 - a) den Mietgegenstand fachgerecht einzusetzen und vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen; die Bedienung des Mietgegenstandes darf nur durch geeignete, ausgebildete Fachkräfte (gem. DGUV 308-008) erfolgen.
 - b) dem Vermieter Gelegenheit zu geben, an dem Mietgegenstand die notwendigen Inspektions-, Wartungs- und Pflegearbeiten durchzuführen und diese bei Fälligkeit dem Vermieter unverzüglich zu melden.
 - c) Eventuell auftretende Schäden, die sich aus dem normalen Gebrauch des Mietgegenstandes ergeben, sowie alle Schäden, die durch Überbeanspruchung und unsachgemäße Behandlung entstanden sind, unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen und von ihm beheben zu lassen.
 - d) Die normale Pflege des Mietgegenstandes in seinem täglichen Einsatz sicherzustellen. Der Mieter verpflichtet sich, bei einem batteriebetriebenen Mietgegenstand für den richtigen Wasserstand der Batterien zu sorgen, die Batterie nicht tiefenzuentsladen, sie

- wieder genügend aufzuladen und das für das Wiederaufladen notwendige Ladegerät anzuschließen.
- e) Dem Vermieter jederzeit die Gelegenheit zu geben, den Mietgegenstand zu besichtigen und zu untersuchen
 - f) Den Mietgegenstand außerhalb der Arbeitszeit gegen Witterungseinflüsse zu schützen und für eine sichere Unterstellung zu sorgen.
3. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand einem Dritten zur Nutzung zu überlassen (z.B. Miete, Leihe). Er ist außerdem nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag abzutreten.
 4. Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters darf der Mietgegenstand an keinen anderen Ort verlegt werden und an keinem anderen Ort eingesetzt werden als dem, der zwischen Vermieter und Mieter vereinbart wurde.
 5. Sofern nicht anders vereinbart, darf der Mieter den Mietgegenstand ausschließlich auf Betriebsgrundstücken und nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen und beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen einsetzen. Der Einsatz auf öffentlichen und beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen ist vom Vermieter durch keine Betriebshaftpflicht – bzw. Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gedeckt. Sofern der Einsatz auf solchen Verkehrsflächen stattfindet, hat der Mieter zu seinen Lasten für eine Versicherungsdeckung zu sorgen. Der Mieter übernimmt die volle Haftung für jeden Verstoß gegen dieses Verbot. Die Benutzung des Mietgegenstandes im öffentlichen Straßenverkehr ist durch keine Haftpflichtversicherung gedeckt.
 6. Der Mieter verpflichtet sich, außerhalb des normalen Verschleißes, die Kosten für einsatzbedingte Reifenreparaturen/Reifenersatz infolge von Gewaltschäden zu tragen. Reifen sind durch eine Maschinenzusatzversicherung nicht abgedeckt.
 7. Der Mieter ist verantwortlich, dass die Boden-, Platz- und sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie die Zufahrts- und Abfahrtswege eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages inklusive Anlieferung und Abholung gestatten.
 8. Unsere Geräte dürfen nur – bei Hebebühnen – als Hebebühnen im Rahmen der jeweiligen zulässigen Korbbelastung eingesetzt werden.

IV. Mietzins

1. Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der 5-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Wochenendarbeiten und zusätzliche Arbeitsstunden sind dem Vermieter anzuzeigen; sie werden zusätzlich berechnet.
2. Der Mietzins versteht sich pro Arbeitstag. Bei Anmietung über einen längeren Zeitraum können Sonderkonditionen vereinbart werden.
3. Der Mietzins versteht sich als reine Gerätekosten ohne Bedienpersonal, Treibstoff und Transport. Frachtkosten für den Hin- und Rücktransport sowie Treibstoffkosten gehen zu Lasten des Mieters.
4. Der Mietzins versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

V. Versicherung – Gefahrtragung und Haftung

1. Der Mieter versichert den Mietgegenstand für die Vertragslaufzeit gegen Transportschäden, Diebstahl, Feuer, Wasser- und Maschinenbruch durch Abschluss einer Maschinenbruchversicherung zum Neuwert im Zeitpunkt der Überlassung. Er weist dem Vermieter den Versicherungsschutz auf Anfrage nach. Darüber hinaus tritt er bereits hiermit die Rechte aus dieser Versicherung an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.
2. Vereinbart der Mieter mit dem Vermieter eine Maschinenbruchpauschale anstelle einer Maschinenbruchversicherung tritt der Vermieter für die durch die Maschinenbruchpauschale abgedeckten Schäden während der Vertragslaufzeit ein. Falls nicht anders schriftlich vereinbart, beträgt die Selbstbeteiligung des Mieters 4.000,00 Euro pro Schadensfall bei Gabelstaplern, sowie 2.500,00 Euro pro Schadensfall bei allen anderen Mietgegenständen

(Hebebühnen, Lagertechnikgeräte).

Bei Schäden am Gerät, die die vereinbarte Selbstbeteiligung übersteigen, berechnet der Vermieter pro Schadenereignis die vereinbarte Selbstbeteiligung. Der Mieter haftet jedoch unbeschränkt für Schäden ausfolgenden Ursachen:

- a) Unsachgemäße Benutzung und Bruch
 - b) Unberechtigte Weitervermietung der Maschine oder Überlassung an einen nicht berechtigten Dritten
 - c) Grob fahrlässige oder vorsätzliche Verursachung eines Schadens
 - d) Auf Grund des mit der Übernahme vom Mieter bestätigten ordnungsgemäßen Zustandes von Gerät und Fahrzeug, insbesondere Bereifung, trägt der Mieter das ausschließliche Risiko von Reifenschäden. Reifenschäden sind durch die Maschinen-Zusatzversicherung nicht abgedeckt und sind daher nach Maßgabe vorstehenden Satzes zu ersetzen. Dem Mieter obliegt der Beweis, dass er den Schaden in den o.g. Fällen nicht schuldhaft und nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Auf jeden Fall haftet der Mieter für das Verhalten seines Fahrers wie für das eigene.
3. Soweit der Mieter die empfohlenen Versicherungen nicht abschließt, verzichtet er gegenüber dem Vermieter auf jegliche Ansprüche, die bei abgeschlossener Versicherung unter den Versicherungsschutz gefallen wären. Der jeweils entstandene Schaden (ohne Versicherung des Mieters) an den Geräten ist vom Mieter in vollem Umfang an den Vermieter zu bezahlen.
4. Eine Versicherung gegen Feuer, Diebstahl, Haftpflichtschäden usw. ist durch den Mieter abzuschließen. Der Vermieter weist ausdrücklich darauf hin, dass der Mieter das volle Risiko über den Mietgegenstand (auch bei Diebstahl) trägt. Sofern der Mietgegenstand durch ein Fahrzeug des Mieters transportiert wird, obliegt es dem Mieter für eine entsprechende Transportversicherung zu sorgen.

VI. Rücklieferung

1. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen (Freimeldung). Solange keine entsprechende Freimeldung vorliegt, verlängert sich das Mietverhältnis stillschweigend.
2. Die Mietsache steht über die Mietzeit hinaus, bis zur Abholung in der Obhut des Mieters.
3. Der Mietgegenstand ist in voll funktionsfähigem, mit sämtlichem Zubehör (z.B. Ladegerät) ordnungsgemäßem, einsatzfähig, aufgetankt bzw. mit Strom aufgeladen, gereinigten und der Übergabe entsprechenden Zustand ohne Beschädigung an den Vermieter zurückzugeben. Kraftstoffdifferenzen werden berechnet. Eventuelle Reinigungskosten gehen zu Lasten des Mieters und sind nicht von der Maschinenbruchversicherung abgedeckt.

VII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 86720 Nördlingen
2. Nebenabsprachen sind nur in schriftlicher Form gültig.
3. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.